

Entwurf (Stand: 27.09.2007)

der Stadt Norden

**Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
nach § 22 ff und § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds.
Ausführungsgesetz zum KJHG sowie dem Nds. Kindertagesstättengesetz**

Präambel

Der Landkreis Aurich hat u. a. die gesetzliche Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Nach § 69 Abs. 5 SGB VIII können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist mit dem Landkreis – dessen Gesamtverantwortung unberührt bleibt – abzustimmen.

In diesem Rechtsrahmen wollen der Landkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemeinschaftlich mit den Zielen – die Entwicklungs- und Bildungschancen junger Menschen zu verbessern sowie für Eltern die Teilnahme am Berufsleben zu erleichtern – wahrnehmen.

Nach Maßgabe des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetzes soll die Kindertagesbetreuung über den bisherigen Stand hinaus in Umfang und Qualität bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 ff. SGB VIII soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Kinder haben Anspruch auf verlässliche und qualifizierte Betreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege,
- die rechtlichen Vorgaben sowie die des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich nds. Tageseinrichtungen für Kinder (vom 12.01.2005) sind kreativ und unbürokratisch umzusetzen,
- das auszubauende Betreuungsangebot richtet sich nach den Bedarfen der Familien und ihren Kindern und nicht nach den derzeitigen Betreuungsstrukturen und -zeiten von Einrichtungen und Diensten,
- Betreuungsangebote sollen so organisiert werden, dass ein Wechsel der Betreuungspersonen während des Kindergartenjahres möglichst vermieden wird,
- das Betreuungsangebot soll verlässlich und ortsnah angeboten werden („kurze Beine – kurze Wege“),
- der Ausbau der Tagesbetreuung findet im geltenden Rechtsrahmen statt unter Berücksichtigung der tatsächlichen zeitlichen und inhaltlichen Bedarfe der Familien, der demografischen Entwicklung im Landkreis sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Entsprechend diesen Grundsätzen werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe mit finanzieller Unterstützung des Landkreises so wahrnehmen, dass mit dem örtlichen Angebot an Kindertagesstättenplätzen der gesetzliche Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfüllt wird. Der Landkreis erstellt gemäß § 13 Nds. AG KJHG jährlich einen Kindertagesstättenbedarfsplan, in dem auch die angestrebten Kapazitäten der Kindertagespflege dargestellt und angerechnet werden. Ferner unterstützt er seine Partner mit einer verstärkten Fachberatung und überörtlichen -gemeindeübergreifenden- Betreuungsangeboten.

Für die Berechnung des Zuschusses werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

Art der Einrichtung	Faktor
Kinderkrippe halbtags	2
Kinderkrippe ganztags	3,50
Kindergarten bis 4,5 Std.	0,8
Kindergarten bis 5 Std.	1
Kindergarten bis 6,5 Std.	1,2
Ganztagskindergarten	1,5
Nachmittagsgruppen ab 4 Std.	0,8
Waldkindergarten	1,25 /
Integrationsgruppen	2
Kinderhort	1,25
Spielkreise ab 15 Wochenstd.	0,4
Spielkreise ab 20 Wochenstd.	0,6

Besetzte Plätze von Kindern im Alter von unter 3 Jahren bzw. über 6 Jahren, soweit sie die Grundschule besuchen, in altersgemischten Kindergartengruppen werden mit dem Faktor 2 berechnet. Voraussetzung für den verdoppelten Faktor ist die Erlaubnis zum Betrieb einer altersübergreifenden Gruppe.

4. Für die Berechnung der besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen gilt eine Stichtagsregelung. Stichtag der Abfrage ist der 01. 02. des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Kommt es während der Vertragsdauer zu einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation des Landkreises, ist über eine Erhöhung des Kreiszuschusses neu zu verhandeln.
6. Kommt es durch Bundes- oder Landesrecht oder durch Entscheidungen des Landkreises für die Kommunen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen, so haben die Kommunen nach gegebenenfalls erfolglosen Nachverhandlungen mit dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3

1. Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe bei dem Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch die Übernahme des jeweiligen monatlichen Mindestbeitrag *tatsächlich erhobenen Elternentgeltes* für die entsprechende Einrichtung.
2. Eltern mit einem Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe entrichten selbst keine Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen
3. Die Einkommensermittlung für den Kostenbeitrag *pro Anspruchsfall, der von den kreisangehörigen Gemeinden Städten und Samtgemeinden festgestellt wird*, erfolgt in allen Kommunen einheitlich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 4

1. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden *des Landkreises im Einvernehmen nach Absprache* zwischen den beteiligten Gemeinden aufgenommen, sofern in der entsprechenden *von den Erziehungsberechtigten nachgefragten* Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.
2. Gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII ist für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.
3. Als Kostenausgleich wird der in der „Gemeinsamen Empfehlung zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen genannte Betrag von der Wohnortgemeinde an die aufnehmende Gemeinde gezahlt. Von diesem Betrag wird der vom Landkreis an die *aufnehmende* Gemeinde gezahlte Zuschuss abgezogen.

§ 5

1. **Der Landkreis gibt die durch die Einführung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres bzw. des beitragsfreien ersten Kindergartenjahres durch die Stadt Aurich eingesparten Mittel der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Zuschuss an die Mitgliedsgemeinden weiter.**
2. **Der Landkreis wird die vom Bund über die Länder für die Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel (Vereinbarung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau v 28.08.09) für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder zusätzlich zu den bisher veranschlagten und den § 5 Ziffer 1 genannten Mitteln ungekürzt an die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden weiterleiten, die diese zweckgebunden verwenden.**

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt worden ist.